

GR_GERICHTE KSK 2012 97 vom 8. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2012_97

FR: GR_GERICHTE KSK 2012 97 du 8 avril 2013

IT: GR_GERICHTE KSK 2012 97 del 8 aprile 2013

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Im Betreibungsverfahren Nr. _____ des Betreibungsamtes Chur sei dem Gesuchsteller für den Betrag von Fr. 66'725 (entsprechend EUR 50'000) die definitive Rechtsöffnung zu gewähren

E. 3

Subeventuell sei die Vollstreckbarerklärung gestützt auf Art. 38. Abs. 1 LugÜ bezüglich der beantragten Vollstreckung der Provisionale über Fr. 93'415.00 bis zum Vorliegen eines formell und materiell rechtskräftigen Strafurteils gegen den Rechtsöffnungsbeklagten auszusetzen.

E. 4

Subsubeventuell sei die Rechtsöffnungsklägerin vor der Vollstreckbarerklärung und der Erteilung der Rechtsöffnung gestützt auf Art. 38 Abs. 3 LugÜ zur Leistung einer Sicherheit in bar in Höhe von Fr. 93'415.00 oder einer entsprechenden Garantie einer im Kanton Graubünden niedergelassenen Bank zu verpflichten.

E. 5

[Mitteilung] Zur Begründung stellte die Vorinstanz fest, die Gesuchstellerin habe sowohl das Strafurteil des Tribunale Ordinario di Trieste vom 22. Juli 2009 zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung desselben als auch das Urteil des zweitinstanzlichen Corte d'Appello di Trieste vom 16. Mai 2011 und das begründete Urteil des Corte Suprema di Cassazione vom 14. März 2012 zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung eingereicht, wobei aus den letzteren beiden eine Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils hervorgehe. Damit seien – obwohl die beigelegten Übersetzungen offensichtlich mangelhaft seien – die Anforderungen von Art. 46 Ziff. 1 aLugÜ erfüllt. Die erfolgte Zustellung sei unstrittig und das Urteil nach italienischem Recht vollstreckbar. Alsdann bekräftigte die Vorinstanz, der Gläubiger habe bei der Vollstreckung von auf Geldleistung lautenden ausländischen Urteilen die Wahl zwischen einem separaten Exequaturverfahren nach den

Seite 7 — 27 Bestimmungen des LugÜ oder dem Betreibungsweg mit inzidenter Überprüfung der staatsvertraglichen Vollstreckungsvoraussetzungen im Rechtsöffnungsverfahren. Des Weiteren wiederholte sie ihre Ausführungen zur geltend gemachten Ordre-public-Widrigkeit, wonach der italienische Entscheid nicht gegen den Ordre-public verstosse, da auch das schweizerische Recht die adhäsionsweise Beurteilung

einer Zivilfrage im Strafverfahren kenne. Eine weitergehende Überprüfung des strafgerichtlichen Verfahrens und Entscheids sei dem Rechtsöffnungsrichter infolge des Verbots der Nachprüfung ausländischer Entscheide nach Art. 29 aLugÜ verwehrt. Wenn der Gesuchsgegner einwende, es sei in Slowenien ein identisches Verfahren rechtshängig, so sei dies nicht relevant, da ein künftig in Slowenien allenfalls ergehendes Urteil aufgrund der zeitlichen Priorität dem italienischen Urteil nicht mehr entgegenstehen könne. Damit seien keine weiteren Verweigerungsgründe einer Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils ersichtlich, womit die definitive Rechtsöffnung zu gewähren sei. I. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2012 erhob X. _____ Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters SchKG am Bezirksgericht Ples-sur vom 21. November 2012. Er stellte darin die folgenden Anträge: 1. Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 21. November 2012 (Proz.Nr. 335-2010-227) sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Auf das Rechtsöffnungsgesuch vom 16.9.2010 sei nicht einzutreten. 3. Eventuell sei das Rechtsöffnungsgesuch vom 16.9.2010 abzuweisen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin für das Rechtsöffnungs- und Beschwerdeverfahren. Zudem stellte er den Antrag, es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Als Beilage zu der Beschwerdeschrift reichte X. _____ unter anderem ein Urteil des Kreisgerichts Ljubljana, Slowenien, vom 25. Oktober 2012, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung, ein. Zur Begründung der Anträge legte er dar, eine vorfrageweise Vollstreckbarerklärung von ausländischen Entscheiden verstosse gegen das Lugano-Übereinkommen, da das dort eigens vorgesehene Verfahren dem nationalen Recht vorgehe. Was die von der Beschwerdegegnerin eingereichten ausländischen Urteile betreffe, so gehe aus der Übersetzung derselben nicht hervor, dass der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Betrags von EUR 70'000.- verpflichtet worden sei, zudem sei auch nicht erstellt, dass die Oberinstanzen dieses erstinstanzliche Urteil bestätigt hätten. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Ordre-public-Widrigkeit trafen den Kern der Sache nicht, da es nicht um das Adhäsionsverfahren als solches gehe, sondern um

Seite 8 — 27 die Tatsache, dass das italienische Strafgericht auf das italienische statt auf das slowenische Strassenverkehrsrecht abgestellt habe. Das italienische Recht habe aber vorliegend keinerlei Bezug zum Sachverhalt, womit der Grundsatz „nulla poena sine lege“ verletzt worden sei. Zudem habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass sich ein Verstoß gegen den Ordre-public auch aus dem Zuwiderhandeln der Beschwerdegegnerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ergebe, habe diese doch das italienische Verfahren nur angestrengt, um an Schadenersatzzahlungen zu gelangen, was ihr in Slowenien nicht gelungen sei. Die Vorinstanz habe es zudem unterlassen, zu prüfen, ob das italienische Gericht überhaupt in der Hauptsache für die Beurteilung des vorliegenden Falles zuständig gewesen sei. Eine einstweilige Massnahme, und somit auch die vorliegende provisorische, könne nämlich in einem anderen Land nicht vollstreckt werden, wenn diese von einem nicht in der Hauptsache zuständigen Gericht erlassen worden und die Rückzahlung des zugesprochenen Betrags nicht gewährleistet sei. Im Weiteren hätte die Vorinstanz nach Art. 126 ZPO das Verfahren sistieren müssen, da der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig sei. Vorliegend gelte nämlich der Grundsatz der zeitlichen Priorität gegenüber dem slowenischen Urteil nicht, da dieses im Vergleich zu dem italienischen Urteil einen Entscheid darstelle, welcher unabhängig vom Zeitpunkt seines Erlasses einer einstweiligen Massnahme vorgehe. J. Mit Verfügung des Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des

Kantonsgerichts von Graubünden vom 8. Januar 2013 wurde der Beschwerde antragsgemäss im Sinne von Art. 325 Abs. 2 ZPO die aufschiebende Wirkung erteilt. K. Mit Beschwerdeantwort vom 15. Januar 2013 nahm Y._____ Stellung zu der erhobenen Beschwerde. Sie stellte darin die Anträge, 1. Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Plessur vom 21. November 2012 sei abzuweisen und der Entscheidung der Vorinstanz sei zu bestätigen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers. Anschliessend legte sie dar, der Beschwerdeführer wolle anscheinend mit allen Mitteln eine inhaltliche Überprüfung des ausländischen Entscheids herbeiführen. Eine solche sei aber nicht zulässig, und somit sei auch keine Ordre-public-Widrigkeit zu erkennen. Dass der Unfallort in Slowenien liege, sei nicht relevant. Es sei nämlich so, dass die italienischen Gerichtsbehörden offenbar von einem

Seite 9 — 27 anderen Sachverhalt als die slowenischen ausgegangen seien. Dies erkläre die unterschiedlichen Ergebnisse der Verfahren, und nicht das angewendete Recht. Der Sachverhalt könne nun aber im schweizerischen Rechtsöffnungsverfahren nicht neu aufgerollt werden. Zudem handle es sich beim vom Beschwerdeführer angeführten Art. 126 ZPO um eine Kann-Vorschrift, welche aber vorliegend wegen der zugrunde liegenden staatsvertraglichen Regelungen ohnehin nicht zum Tragen komme. L. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften und im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen: 1.a) Nach Art. 405 Abs. 1 ZPO gilt für das Rechtsmittelverfahren dasjenige Recht, welches bei der Eröffnung des angefochtenen Entscheids in Kraft war. Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters SchKG am Bezirksgericht Plessur erging am 21. November 2012, weshalb auf das vorliegende Verfahren die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung Anwendung finden. b) Gegen Entscheide des Einzelrichters SchKG am Bezirksgericht im summarischen Rechtsöffnungsverfahren (Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100] in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]) kann gemäss Art. 319 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des Entscheids (Art. 321 Abs. 2 ZPO) schriftlich, begründet sowie unter Beilegung desselben (Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO) bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Auf die vorliegend frist- und formgerecht erhobene Beschwerde wird deshalb eingetreten. c) Nach Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die offensichtlich unrichtige, also willkürliche, Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. In Rechtsfragen verfügt die Rechtsmittelinstanz

Seite 10 — 27 stanz im Beschwerdeverfahren daher über eine freie Kognition, die derjenigen der Vorinstanz entspricht, wogegen die Kognition der Rechtsmittelinstanz in Tatfragen im Beschwerdeverfahren auf eine Überprüfung, ob Willkür vorliege, beschränkt bleibt. d) Nach Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Es gilt mithin für die Beschwerde ein umfassendes Novenverbot. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass das Novenverbot durch die Anwendbarkeit des Lugano-Übereinkommens eine gewisse Relativierung erfährt (so bleiben nach Art. 2 ZPO auch die Bestimmungen des

Staatsvertragsrechts denjenigen der ZPO vorbehalten). So gilt das Novenverbot bei der Beschwerde im vorliegenden Fall insoweit nicht, als Anerkennungsverweigerungsgründe nach Art. 27 und 28 aLugÜ in Frage stehen. Diese sind ohnehin von Amtes wegen zu überprüfen (PKG 2001, Nr. 44, E. 4.c, S. 179 f.). Das vom Beschwerdeführer anlässlich der Beschwerdeeinreichung beigelegte Urteil des Kreisgerichts Ljubljana, Slowenien, vom 25. Oktober 2012 kann deshalb im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden Beachtung finden. 2.a) Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. SchKG bildet ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag. Das Rechtsöffnungsverfahren hat somit einen rein betriebsrechtlichen Charakter, weshalb der Rechtsöffnungsrichter nicht über den materiellen Bestand der Forderung zu entscheiden hat. Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG erteilt das Gericht die definitive Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht, sofern der Betriebene nicht nach Art. 81 Abs. 1 SchKG durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft. Gemäss Art. 81 Abs. 3 SchKG kann der Betriebene, falls der gerichtliche Entscheid – wie vorliegend – in einem anderen Staat ergangen ist, zudem die Einwendungen geltend machen, die im betreffenden Staatsvertrag vorgesehen sind. b) Im vorliegenden Fall betreffend den Zivilpunkt eines Entscheids des erstinstanzlichen Strafgerichts in Triest, Italien, ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ), welches sowohl in Italien als auch in der Schweiz in Kraft ist, anwendbar (zur Anwendbarkeit des LugÜ betreffend einer

Seite 11 — 27 italienischen provvisoriale vgl. PKG 2005, Nr. 12). Da das erstinstanzliche italienische Urteil vom 22. Juli 2009 datiert, das derzeit geltende revidierte Lugano-Übereinkommen (revLugÜ) jedoch für die Schweiz erst am 1. Januar 2011 respektive für die Europäische Union am 1. Januar 2010 in Kraft trat, sind – wie die Vorinstanz richtig erkannt hat – nach den Übergangsvorschriften von Art. 63 revLugÜ auf den vorliegenden Fall noch die Bestimmungen des aLugÜ anzuwenden (Domej, in: Dasser / Oberhammer [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen, Bern 2011, Art. 63, N 11). Zwar können bezüglich der Übergangsfristen allfällige Rechtsmittelverfahren im Ursprungsstaat einzubeziehen sein (Domej, a.a.O., Art. 63, N 12), vorliegend wurde jedoch die provvisoriale mit Entscheid des erstinstanzlichen italienischen Gerichts sofort vollstreckbar (s. E. 5.b) und gilt auch das erstinstanzliche Urteil als Rechtsöffnungstitel, weshalb für die Frage der Anwendbarkeit des LugÜ auf das Datum des erstinstanzlichen Entscheids abzustellen ist. 3.a) Der Beschwerdeführer bringt verschiedentlich vor, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie auf seine Vorbringen nicht eingegangen sei; mithin wird gerügt, die Vorinstanz sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs, welcher bei seiner Verletzung zwingend eine Rückweisung an die Vorinstanz nach sich ziehen würde, ist auf diesen Punkt zuerst einzugehen. Ein Ausfluss des rechtlichen Gehörs ist die Pflicht der Gerichte und Behörden, ihre Entscheide zu begründen. Durch die Begründung soll der vom Entscheid Betroffene unter anderem in der Lage sein, zu erkennen, ob das Gericht seine Vorbringen tatsächlich zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Der Beschwerdeführer rügt, das Bezirksgericht Plessur sei in seiner Begründung nicht auf die im Rahmen der geltend gemachten *ordre-public*-Widrigkeit vorgebrachten Rügen, dass nämlich im italienischen Entscheid das falsche Recht angewendet worden sei und die

Beschwerdegegner mit der Anhebung des Verfahrens gegen Treu und Glauben verstossen hätten, eingegangen (Beschwerdeschrift S. 7 und 10). Ebenso habe sie sein Vorbringen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine vorsorgliche Massnahme – und eine solche sei die ausgesprochene provvisoriale – eines nicht in der Hauptsache zuständigen Gerichts unter Umständen nicht anerkannt werden könne (Beschwerdeschrift S. 11), beziehungsweise die Beschwerdegegner das italienische Strafverfahren in rechtsmissbräuchlicher Weise zur Erlangung von Schadenersatzzahlungen beansprucht hätten (Beschwerdeschrift S. 13), nicht berücksichtigt. Zudem habe sich die Vorinstanz nicht mit der behaupteten Verletzung von Art. 126 ZPO auseinandergesetzt (Beschwerdeschrift S. 14).

Seite 12 — 27 b) Vorerst ist dazu zu bemerken, dass die Vorinstanz auf die Behauptung, es sei dem zu vollstreckenden Entscheid das falsche Recht zugrundegelegt worden, auf Seite 7 des angefochtenen Entscheids sehr wohl eingegangen ist. Zu den restlichen gerügten Punkten ist zu sagen, dass ein urteilendes Gericht zwar eine Begründungspflicht trifft, dass daraus aber nicht abgeleitet werden kann, das Gericht müsse zwingend auf alle ihm durch die Parteien vorgetragene Punkte explizit eingehen. Das Gericht hat vielmehr diejenigen Argumente, welche es für seine Entscheidungsfindung als relevant erachtet, darzulegen (BGE 136 I 229, E. 5.2, S. 236 mit Hinweisen; BGE 136 V 351, E. 4.2). Erachtet es gewisse einzelne rechtliche oder tatsächliche Argumente als nicht relevant oder vertritt es dazu eine andere Ansicht als diejenige Partei, welche sie vorgebracht hat, so braucht es auf die spezifischen Punkte auch nicht zwingend einzeln einzugehen respektive reicht es aus, wenn es stattdessen die seiner Meinung nach richtige Ansicht darlegt und somit den als unzutreffend erkannten Parteivorbringen gegenüberstellt. Dass es die vorgebrachten Argumente als nicht relevant ansieht, ergibt sich dabei implizit aus dem Zugrundelegen einer anderweitigen Begründung (Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AA040177/U/cap vom 16. März 2005, E. 2.2.2). c) Vorliegend hat das Bezirksgericht Plessur dargelegt, dass aus seiner Sicht die Anerkennung und Vollstreckung des zugrunde liegenden ausländischen Entscheids nur aus spezifischen einzelnen Gründen verweigert werden könne, und dass solche allesamt nicht gegeben seien. Damit hat es die als relevant erachteten Punkte dargelegt und seinen Entscheid begründet. Eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ist damit zu verneinen und im Rahmen der Beschwerde zu prüfen, inwieweit die von der Vorinstanz vertretene Ansicht rechtlich haltbar ist. Auch der Beschwerdeführer selbst beantragt mithin keine Rückweisung der Sache wegen Gehörsverletzung, sondern eine eigene Beurteilung durch die Rechtsmittelinstanz. Kommt hinzu, dass die Rechtsmittelinstanz in Rechtsfragen über freie, volle Kognition verfügt, weshalb sie den angefochtenen Entscheid diesbezüglich umfassend überprüfen kann. Dass sich der Beschwerdeführer zu den sich stellenden Fragen wie auch zum Sachverhalt vor Vorinstanz nicht habe umfassend äussern können, macht er nicht geltend, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine Rückweisung entfällt (Art. 327 ZPO). Die Sache ist somit spruchreif, was bedeutet, dass alle Grundlagen für einen Sachentscheid in den Akten vorhanden sind. Dies wiederum hat die Rechtsmittelinstanz, welcher diesbezüglich ein gewisses Ermessen zukommt, selber zu ent-

Seite 13 — 27 scheiden (vgl. Gehri / Kramer, Kommentar ZPO, Zürich 2010, Art. 327, N 5 mit Hinweisen). 4. Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, dass von der Vorinstanz vorfrüherweise im definitiven Rechtsöffnungsverfahren durchgeführte Vollstreckbarkeits-

verfahren verstosse gegen das Lugano-Übereinkommen, da das dort vorgesehene Verfahren für die Vertragsstaaten verbindlich sei. Die Vorinstanz hätte daher auf das Rechtsöffnungsgesuch und den Antrag auf inzidente Vollstreckbarerklärung gar nicht eintreten dürfen. Dazu ist zu bemerken, dass der Literaturhinweis, mit welchem der Beschwerdeführer seine Ansicht belegen will (Schwander, Arrest- rechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano- Übereinkommens, ZBJV 146/2010, S. 641 ff.), ausdrücklich Bezug auf die Be- stimmungen des revLugÜ nimmt. Im Zuge des revLugÜ wurden die Bestimmun- gen über das Vollstreckungsverfahren im Vergleich zum aLugÜ mehreren Abände- rungen unterzogen (Schwander, a.a.O., S. 645 f.). Jedenfalls ist festzuhalten, dass unter der Geltung des aLugÜ die Zulässigkeit einer Vollstreckbarerklärung im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens sowohl von der Lehre als auch von der Rechtsprechung durchwegs anerkannt wurde (BGE 135 III 324, E. 3.3; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden SKG 05 41 = PKG 2005, Nr. 12 vom 23. November 2005, E. 1; Domej / Oberhammer, in: Schnyder [Hrsg.], Luga- no-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Zürich 2011, Art. 33, N 1; Hofmann / Kunz, in: Oetiker / Weibel [Hrsg.], Basler Kommentar, Lugano- Übereinkommen, Basel 2011 [im Folgenden: BSK-LugÜ], Art. 38, N 291; Schwan- der, Kommentierung zum Bundesgerichtsentscheid 5A_634/2008 vom 9. Februar 2009, AJP 2009, S. 655 ff.; Staehelin, in: Dasser / Oberhammer [Hrsg.], Kommen- tar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, Art. 31, N 5 ff.; Walter, Internationa- les Zivilprozessrecht der Schweiz, Bern 2007, § 10 VII 2b, S. 475). Diese Ansicht konnte sich auch direkt auf den Vertragstext des aLugÜ stützen, wird doch in Art. 32 Abs. 1 aLugÜ festgehalten, „der Antrag [auf Vollstreckbarerklärung] ist zu rich- ten – in der Schweiz: für Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten, an den Rechtsöffnungsrichter im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nach den Artikeln 80 und 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“. Es ist damit festzuhalten, dass eine vorfrageweise Vollstreckbarerklärung im Rahmen eines definitiven Rechtsöffnungsverfahrens aufgrund herrschender Mei- nung und ständiger Praxis jedenfalls unter den Bestimmungen des aLugÜ als zulässig zu erkennen ist. Wie es sich damit unter den Bestimmungen des revLugÜ verhält, und ob, entgegen der immer noch herrschenden Meinung (s. statt vieler: Walter / Domej, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, Bern 2012, § 10 VII Seite 14 — 27 2c, S. 514), ein von den diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen des LugÜ ab- weichendes Vollstreckbarkeitsverfahren weiterhin als zulässig erachtet werden kann, bildet nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und braucht damit an dieser Stelle nicht entschieden zu werden. Immerhin aber bleibt festzuhalten, dass auch nach revidiertem LugÜ das inzidente Exequaturverfahren im Rahmen der Rechtsöffnung bei vorgängiger Betreibung weiterhin zuzulassen ist (vgl. Rodri- guez, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, AJP 2009, S. 1561 ff.). Der Gläubiger hat somit auch nach revidiertem LugÜ ein Wahlrecht, ob er das selbständige und einseitige Exequaturverfahren vor dem Vollstreckungsgericht wählen will oder aber den „SchKG-ursprünglichen“ Vollstre- ckungsweg der Betreibung mit inzidentem Exequaturverfahren im Rahmen der definitiven Rechtsöffnung bevorzugt (Rodriguez, a.a.O., S. 1561). Wenn auch die- se Verfahrensfrage bisher kontrovers diskutiert wurde, so bleibt – und dies ist ins- besondere für den vorliegenden Fall relevant – festzuhalten, dass sich das Bun- desamt für Justiz, die Botschaft und letztlich auch das Bundesgericht im Rahmen des noch nicht revidierten LugÜ für die Alternativität ausgesprochen haben. Das Kantonsgericht ist dieser Auffassung gefolgt (vgl. Schwander, a.a.O. S. 655 ff.; Füllemann,

Kommentierung zu den Bundesgerichtsentscheiden 5A_79/2008 und 5A_80/2008 vom 6. August 2008, AJP 2009, S. 660 ff.; PKG 2001, Nr. 44). 5.a) Der Beschwerdeführer wendet ein, aus dem italienischen Urteil – beziehungsweise aus dessen Übersetzung – gehe nicht hervor, dass der Beschwerdeführer zur Zahlung von EUR 70'000.- an die Beschwerdegegnerin verpflichtet worden sei. Zudem sei nicht zweifelsfrei feststellbar, ob die von ihm gegen den italienischen Entscheid eingelegten Rechtsmittel abgewiesen oder gutgeheissen worden seien. Und auch wenn angenommen werde, der Beschwerdeführer sei vom italienischen Gericht zur Zahlung obengenannten Betrags verpflichtet worden, so reiche diese Erkenntnis allein nicht aus, da im Rahmen der Prüfung der Ordre-public-Widrigkeit eines Entscheids auch auf dessen Erwägungen eingegangen werden können müsse. b) Der Beschwerdeführer spielt mit diesen Rügen auf die Qualität der von den Beschwerdegegnern vorgelegten Übersetzungen der italienischen Urteile in die deutsche Sprache an. In Bezug auf die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der genannten Schadenersatzsumme hält das erstinstanzliche italienische Urteil fest:

Seite 15 — 27 „Il Tribunale di Trieste (...) condanna l'imputato al pagamento a favore delle tre parti civili di una provvisoria, esecutiva per legge, così quantificata: euro 70.000 a favore di Y. _____; ...“. Die beiliegende deutsche Übersetzung lautet folgendermassen: „Das Landgericht von Trieste (...) verurteilt den Angeklagten zur Zahlung einer gesetzlich vollstreckbaren Abschlagszahlung, zu Gunsten der drei Privatkläger in Höhe von: Euro 70.000 zugunsten von Y. _____; (...).“ Eine Verpflichtung von X. _____ zur Zahlung der Summe von EUR 70'000.- geht dabei sowohl aus der Übersetzung als auch aus dem Original des Entscheids klar hervor. Die erste Rechtsmittelinstanz, der „Corte d'Appello di Trieste“, entschied auf Berufung von X. _____ hin mit Urteil vom 16. Mai 2011: „La Corte d'appello di Trieste, prima sezione penale, visti gli articoli 592 e 605 c.p., conferma la sentenza del tribunale di Trieste di data 22 luglio 2009 appellata da X. _____ (...).“ Die deutsche Übersetzung lautet: „Das Oberlandesgericht von Trieste, erste Strafkammer, gemäss Artikeln 592 und 605 des Strafgesetzbuch, bestätigt das Urteil des Gericht der Stadt Trieste von 22. Juli 2009, wofür X. _____ Berufung eingelegt hatte.“ Die zweite italienische Rechtsmittelinstanz, der „Corte Suprema di Cassazione“ in Rom, entschied am 14. März 2012: „La Corte rigetta il ricorso e condanna il ricorrente al pagamento delle spese processuali (...).“ Die vorliegende deutsche Übersetzung lautet folgendermassen: „das Gericht verwirft die Berufung und verurteilt den Beschwerdeführer zur Zahlung von Gerichtskosten (...).“ Auch aus diesen Formulierungen ergibt sich klar, dass die von X. _____ in Italien gegen das Urteil des „Tribunale Ordinario di Trieste“ eingelegten Rechtsmittel abgewiesen und das erstinstanzliche Urteil damit bestätigt wurde. Die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids bezüglich des Zivilpunkts durch die jeweiligen Rechtsmittelinstanzen ergibt sich dabei auch mit Hinblick auf die italienischen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wonach die Verpflichtung zur Zahlung einer provvisoria mit Fällung des erstinstanzlichen Urteils sofort vollstreckbar wird (Art. 540 Abs. 2 der italienischen Strafprozessordnung [codice di procedura penale, c.p.p.]: „La condanna al pagamento della provvisoria [...] è immediatamente esecutiva“) beziehungsweise deren Vollstreckbarkeit durch die Einlegung eines Rechtsmittels nur ausnahmsweise und aus speziellen Gründen aufgeschoben wird (Art. 600 Abs. 3 c.p.p.: „[...] il giudice di appello può disporre [...] che sia sospesa l'esecuzione della condanna al pagamento della provvisoria quando possa derivarne grave e irreparabile danno“). Es ist dem Beschwerdeführer zwar ohne weiteres beizupflichten, wenn er anmerkt, die Qualität der vorliegenden Übersetzungen sei nicht über jeden Zweifel erhaben. Es ist dazu jedoch

auch zu bemerken, dass die ausländischen Entschei-

Seite 16 — 27 de, deren Vollstreckbarkeit vorliegend zur Frage steht, in italienischer Sprache, und somit in einer Amtssprache des Kantons Graubünden, verfasst wurden. Nach dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) ist von der Gleichwertigkeit der Amtssprachen auszugehen und haben die Parteien bei gerichtlichen Eingaben die Wahl, in welcher der Amtssprachen sie diese vornehmen. Die Gleichwertigkeit der Amtssprachen gilt grundsätzlich für sämtliche Verfahrensschritte (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 11 71 vom 14. Februar 2012, E. 2). Zudem hat der Beschwerdeführer sowohl mit der Führung des erstinstanzlichen Verfahrens in Italien und mit den in der Folge dort geführten Rechtsmittelverfahren bewiesen, dass er sich über den Inhalt und die Tragweite der italienischen Gerichtsentscheide offenbar im Klaren war, als er auch durch seine Ausführungen anlässlich des schweizerischen Rechtsöffnungsverfahrens vor der Vorinstanz und in der vorliegenden Beschwerdeschrift an das Kantonsgericht von Graubünden bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarkeit der italienischen Entscheide zu erkennen gegeben hat, dass ihm deren Überprüfung in den relevanten Punkten und bezüglich der geltend gemachten Ordre-public-Widrigkeit durchaus möglich war. Er kann sich daher nun nicht nachträglich darauf berufen, es sei ihm aus sprachlichen Gründen nicht möglich gewesen, den Inhalt der italienischen Entscheide zur Kenntnis zu nehmen. Der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich noch angemerkt, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Beschwerdeerhebung vor dem Kantonsgericht von Graubünden sogar selbst zwei Beilagen in italienischer Sprache eingereicht hat – und dies wohlgerne ohne beiliegende deutsche Übersetzung (s. Beilagen 5 und 6 zur Beschwerdeschrift). Aus der allenfalls mangelnden Qualität der Übersetzungen der italienischen Gerichtsentscheide kann der Beschwerdeführer somit vorliegend nichts für sich ableiten. 6.a) Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Ordre-public-Widrigkeit der italienischen Gerichtsentscheide in der Schweiz verneint. Art. 27 und Art. 28 aLugÜ regeln abschliessend, unter welchen Voraussetzungen einer ausländischen Entscheidung die Anerkennung versagt werden darf (Schuler, BSK-LugÜ, Art. 34, N 2). Nach Art. 27 Ziff. 1 aLugÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde. Der in Art. 27 Ziff. 1 aLugÜ festgelegte Vorbehalt der Ordre-public-Widrigkeit entspricht dabei in seinem Inhalt Art. 27 Abs. 1 IPRG. Gegen den Ordre-public im Anerkennungsstaat verstösst ein

Seite 17 — 27 Entscheid, wenn durch diesen (respektive durch dessen Anerkennung [Schuler, BSK-LugÜ, Art. 34, N 10]) die grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung im Anerkennungsstaat auf schockierende Weise verletzt werden, da durch den Entscheid grundlegende Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung missachtet wurden und das ausländische Urteil in derart eklatantem Widerspruch zum Grundgedanken der inländischen Rechtsordnung steht, dass es deswegen für untragbar gehalten werden muss (Schuler, BSK-LugÜ, Art. 34, N 14 ff.; Walther, in: Dasser / Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, Art. 27, N 3 ff.; Urteil des Bundesgerichts 5A_633/2007 vom 14. April 2008). Die Feststellung der Ordre-public-Widrigkeit erweist sich somit als Notfallkorrektiv des zweitstaatlichen Gerichtes, welches restriktiv angewendet werden muss (Domej / Oberhammer, a.a.O., Art. 34, N 5). Zudem ist nach der herrschenden Meinung der anerkennungsrechtliche Ordre-public enger zu fassen als der kollisionsrechtliche, da in ersterem Fall nicht die

Anwendung fremden Rechts, sondern eine bereits ergangene gerichtliche Beurteilung, auf welche grundsätzlich, nach dem Sinn und Zweck des Lugano-Übereinkommens, vertraut werden soll, erfolgen soll (Urteil des Bundesgerichts 5P.128/2005 vom 11. Juli 2005, A. 2.1; Domej / Oberhammer, a.a.O., Art. 34, N 6). Ein ausländischer Entscheid muss – damit diesem die Anerkennung wegen Verletzung des schweizerischen Ordre-public versagt bleibt – nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre-public widersprechen (Walter / Domej, a.a.O., § 9 II 3 a.bb, S. 431). Eine Ordre-public-Widrigkeit ist vom zweitstaatlichen Gericht – wie auch die übrigen Anerkennungs-versagungsgründe der Art. 27 und 28 aLugÜ – von Amtes wegen zu prüfen, wobei die Beweislast für das Vorliegen von Verweigerungsgründen bei der Partei liegt, die sich der Anerkennung widersetzt (Schuler, BSK-LugÜ, Art. 34, N 3). Im Folgenden sind daher die einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers zur Ordre-public-Widrigkeit der italienischen Entscheide zu prüfen: b) Der Beschwerdeführer wendet ein, die Ordre-public-Widrigkeit des anzuerkennenden Entscheids ergebe sich daraus, dass die italienischen Gerichte das falsche Recht zur Begründung einer ihm angelasteten Pflichtwidrigkeit angewendet hätten. Diese sei nämlich mit einem Verstoss gegen Art. 141 der italienischen Strassenverkehrsordnung festgestellt worden, welche aber in Slowenien, wo der Unfall geschehen sei, gar keine Gültigkeit beanspruchen könne. Zu Recht wendet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Beurteilung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen im Rahmen eines Strafverfahrens, ist das Institut des Adhäsionsverfahrens – wie auch von der Vorinstanz

Seite 18 — 27 dargelegt – weder dem schweizerischen Recht noch dem Lugano-Übereinkommen fremd, wo es, zur Begründung einer besonderen Zuständigkeit des Strafgerichts zur Beurteilung einer mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden Zivilsache, in Art. 5 Ziff. 4 aLugÜ seinen Niederschlag gefunden hat. Ebenfalls offensichtlich nicht gegen den schweizerischen Ordre-public verstösst die generelle Verpflichtung des Schädigers zu Schadenersatzleistungen, wenn der Schaden durch eine strafrechtlich relevante Handlung verursacht wurde. Auch die Höhe der Schadenersatzleistungen für sich genommen beanstandet der Beschwerdeführer vorliegend nicht. Der Einzelrichter SchKG am Bezirksgericht Plessur hat zu diesem Punkt der behaupteten Ordre-public-Widrigkeit erwogen, aufgrund des Verbots der Nachprüfung eines Entscheids des Ursprungsgerichts durch das anerkennende Gericht könne eine falsche Rechtsanwendung durch das Ursprungsgericht im Anerkennungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Diese Ansicht bedarf – auch wenn ihr grundsätzlich zuzustimmen ist – doch einer gewissen Relativierung, wie im Folgenden gezeigt wird: Die Prüfung der Ordre-public-Widrigkeit stellt nämlich, wie bereits erwähnt, ein Notfallkorrektiv dar, mit welchem das Anerkennungsgericht den Entscheid des Ursprungsgerichts eben doch – allerdings in sehr engen Grenzen – einer sachlichen Prüfung unterziehen darf, wenn dieser den tragenden Elementen der Rechtsordnung im Anerkennungsstaat zuwiderlaufen würde (Domej / Oberhammer, a.a.O., Art. 34, N 5). Als Beispiele solcher tragenden Elemente hat das Bundesgericht insbesondere aufgeführt: „das Prinzip pacta sunt servanda, das Rechtsmissbrauchsverbot, den Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot und den Schutz von Handlungsunfähigen“ (Entscheid des Bundesgerichts 4A_558/2011 vom 27. März 2012, E. 4.1). Auch eine Verletzung von Grundrechten kann jedoch unter Umständen eine Unvereinbarkeit mit dem schweizerischen Ordre-public bewirken; so sind die in der EMRK festgelegten Grundrechte – jedenfalls soweit sowohl der Ursprungsstaat als auch der

Anerkennungsstaat Vertragsstaaten der EMRK sind – für diese Staaten verbindlich und als Ordre-public anzusehen (Domej / Oberhammer, a.a.O., Art. 34, N 11). Art. 7 Abs. 1 EMRK erwähnt den vom Beschwerdeführer angerufenen Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ (nulla poena sine lege). Da der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ somit zu den Grundrechten der EMRK gehört, welche von den Vertragsstaaten derselben zu beachten sind, wäre die Anerkennung eines Entscheids zu versagen, der offensichtlich durch einen Verstoß gegen diesen Grundsatz zustande gekommen ist. Da vorliegend die zivil-

Seite 19 — 27 rechtliche Schadenersatzpflicht von X._____ einzig auf eine diesem zur Last gelegte Straftat gestützt wurde, rechtfertigt sich somit eine Überprüfung des strafrechtlichen Entscheids im Rahmen einer Ordre-public-Prüfung insoweit, als vom schweizerischen Anerkennungsgericht ein Verstoß des strafrechtlichen Entscheids gegen die Grundrechte der EMRK festgestellt und damit eine Anerkennung des darauf beruhenden Zivilpunkts verneint werden könnte. Anders als im Zivilrecht existiert im Bereich des Strafrechts keine abschliessende europäische Zuständigkeitsordnung zwischen den verschiedenen Staaten. Die Kompetenz eines Staates, Straftaten nach seinen strafrechtlichen Regelungen zu ahnden, ist Ausfluss der diesem zukommenden völkerrechtlichen Souveränität, wobei es verschiedene völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte gibt, die den Strafgerichten eines Staates Jurisdiktion auch bezüglich ausserhalb dessen Staatsgebiets vorgenommener Handlungen zukommen lassen (s. dazu Strathenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Bd. 1, Bern 2011, § 5 I, S. 107, N 5 ff.; Safferling, Internationales Strafrecht, Berlin 2011, S. 13 ff.). Der Beschwerdeführer wurde vom italienischen erstinstanzlichen Gericht in Triest der fahrlässigen Tötung nach Art. 589 des italienischen Strafgesetzbuches (codice penale, c.p.) zum Nachteil von A._____ schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie zu der Zahlung der oben erwähnten Summe an die Zivilkläger verurteilt. Der gesetzlich formulierte Tatbestand des Art. 589 c.p. lautet wie folgt: *Omicidio colposo* Chiunque cagiona per colpa la morte di una persona è punito con la reclusione da sei mesi a cinque anni. Se il fatto è commesso con violazione delle norme sulla disciplina della circolazione stradale o di quelle per la prevenzione degli infortuni sul lavoro la pena è della reclusione da due a sette anni. [...] Als Anknüpfungspunkt für eine italienische strafrechtliche Beurteilung ergibt sich dabei, dass einerseits der Erfolg der Handlung, der Tod von A._____, in Italien eintrat, da das Opfer des Verkehrsunfalles in Italien verstarb (Territorialprinzip), und dass andererseits das Opfer, A._____, italienischer Staatsbürger war (passives Personalprinzip). Ein Abstellen auf den Erfolgsort als Alternative zum Handlungsort im Rahmen des Territorialprinzips sieht dabei auch Art. 6 des italienischen Strafgesetzbuches vor. Wenn sich aber erweist, dass die italienischen Strafgerichte und somit auch das italienische Strafgesetzbuch Anwendbarkeit auf

Seite 20 — 27 den Verkehrsunfall in Slowenien beanspruchen können, da das Opfer italienischer Staatsangehörigkeit in Italien verstorben ist, so kann eine nach italienischem Strafgesetzbuch ausgesprochene Strafe auch nicht gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ verstossen. Der Beschwerdeführer wendet sich denn auch nicht gegen die Anwendung des italienischen Strafgesetzbuches respektive des Tatbestands der fahrlässigen Tötung, sondern er wendet ein, das Gericht in Italien habe zur Begründung der Pflichtwidrigkeit im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung auf die italienischen Verkehrsregeln abgestellt, und nicht auf die slowenischen. Das Verhalten von X._____ im Strassenverkehr sei damit nach slowenischem Recht gar nicht strafbar gewesen – was auch

das in Slowenien ergangene Urteil vom 25. Oktober 2012 belege – womit dieser jedoch nicht damit rechnen können, für ein in Slowenien regelkonformes Verhalten von der italienischen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Zur Begründung der Pflichtwidrigkeitsverletzung hat das italienische Strafgericht auf Art. 141 Abs. 2 des italienischen Strassenverkehrsrechts abgestellt. Dieser lautet wie folgt: *Il conducente deve sempre conservare il controllo del proprio veicolo ed essere in grado di compiere tutte le manovre necessarie in condizione di sicurezza, specialmente l'arresto tempestivo del veicolo entro i limiti del suo campo di visibilità e dinanzi a qualsiasi ostacolo prevedibile.* Dazu ist nun aber anzumerken, dass Art. 141 Abs. 2 des italienischen Strassenverkehrsrechts nur eine allgemeine Konkretisierung einer Sorgfaltspflicht vorsieht, welche sich ohne Weiteres auch aus dem italienischen Strafgesetzbuch selbst ergeben würde respektive im allgemeinen Rechtsempfinden beheimatet ist und daher nicht als landesspezifische Strafnorm erscheint. Es handelt sich nämlich schlicht um eine strassenverkehrsrechtliche Konkretisierung des Gefahrensatzes (und somit um einen „Fundamentalsatz der Rechtsordnung“ [Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, Zürich 1995, S. 88]), wonach derjenige, der eine Gefahr schafft, auch die Vorkehrungen zur Kontrolle dieser Gefahr treffen muss, um einer Verantwortbarkeit für die Folgen des gefährlichen Tuns zu entgehen. Damit stellt Art. 141 Abs. 2 des italienischen Strassenverkehrsrechts aber keine spezifisch italienische Strassenverkehrsnorm auf, die über eine ohnehin im Rahmen der Pflichtwidrigkeitsprüfung eines Fahrlässigkeitsdelikts vorzunehmende Prüfung hinausgehen würde. Sofern der Beschwerdeführer zudem ausführt, sein Verhalten wäre in Slowenien gar keine Pflichtwidrigkeit und somit auch nicht strafbar gewesen, so sei ihm daher immerhin entgegnet, dass das slowenische Zivilgericht eine Strassenverkehrsnorm von offenbar gleichlautendem Inhalt wie die italienische

Seite 21 — 27 verwendet hat. So geht aus der Übersetzung des slowenischen Gerichtsentscheidings hervor, Art. 30 des slowenischen Gesetzes über die Sicherheit im Strassenverkehr, welcher dem slowenischen Entscheid unter anderen zugrundegelegt wurde, laute dergestalt, dass der Fahrer mit einer Geschwindigkeit fahren müsse, mit welcher er das Fahrzeug jederzeit unter Kontrolle habe und er es vor einem Hindernis anhalten könne, das im Hinblick auf die Umstände zu erwarten sei (Klägerische Beilage Nr. 7 zur Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 2012). Die Behauptung des Beschwerdeführers, sein Verhalten, so wie es von den italienischen Gerichten beurteilt worden war, habe nur in Italien, nicht aber in Slowenien eine Pflichtwidrigkeit im Strassenverkehr dargestellt, erweist sich damit als offensichtlich unbegründet. Vielmehr ist der Ansicht der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, die unterschiedlichen Entscheide des italienischen und des slowenischen Gerichts stünden in Zusammenhang mit einer abweichend voneinander vorgenommenen Sachverhaltsbeurteilung, was sich auch ohne Weiteres aus der Lektüre der jeweiligen Begründungen der Entscheide ergibt. Es ergibt sich somit keine, den Vorbringen des Beschwerdeführers entsprechende, offensichtlich vorliegende Verletzung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ durch den Entscheid des Tribunale Ordinario di Trieste vom 22. Juli 2009 und somit auch keine darauf beruhende Unvereinbarkeit desselben mit dem schweizerischen *Ordre-public*. c) Eine weitere Verletzung des *Ordre-public* sieht der Beschwerdeführer in einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. So sei die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass in Italien das italienische anstatt des slowenischen Rechts angewendet werde. Sie habe deshalb das italienische Strafverfahren allein dazu verwendet, um an Schadenersatzzahlungen des Beschwerdeführers zu gelangen, da die slowenischen Behörden festgestellt hätten, der Verkehrsunfall sei auf das

alleinige Verschulden A. _____s zurückzuführen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehört sowohl der Grundsatz von Treu und Glauben wie auch das Rechtsmissbrauchsverbot zum schweizerischen Ordre-public, weshalb eine Verletzung dieser Grundsätze einer Anerkennung eines ausländischen Entscheids im Wege stehen könnte (s. E. 6.b). Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass das italienische Urteil im Rahmen eines Strafverfahrens ergangen ist, also unter Einleitung, Führung und Beteiligung des Staates als anklagende Partei. Die Beschwerdegegnerin hat dabei ausschliesslich als Zivilpartei am Verfahren teilgenommen, was bereits einen Verstoss gegen Treu und Glauben durch die behauptete Anhebung des Verfahrens durch die Be-

Seite 22 — 27 schwerdegegnerin als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Zudem sehen die Bestimmungen des aLugÜ, wie bereits dargelegt, in Art. 5 Ziff. 4 aLugÜ explizit einen besonderen Gerichtsstand für Adhäsionsverfahren vor. Dieser hat zum Zweck, dem Geschädigten die einfachere Durchsetzung seiner Zivilforderung am Ort des bereits hängigen Strafverfahrens zu ermöglichen (Hofmann / Kunz, BSK-LugÜ, Art. 5, N 648). Damit wurde im Regelungsbereich des Lugano-Übereinkommens bewusst in Kauf genommen, einen zu den bestehenden Gerichtsständen der Zivilklage zusätzlichen Gerichtsstand zu schaffen (Hofmann / Kunz, BSK-LugÜ, Art. 5, N 649). Es kann daher nicht als ein Verstoss gegen Treu und Glauben gewertet werden, wenn solch eine besondere Zuständigkeit vom Zivilkläger auch wahrgenommen wird. Dies unabhängig davon, ob für die alleinige Beurteilung der Zivilklage nach den Bestimmungen des aLugÜ allenfalls eine andere Regelung gelten würde. Ob sich der ergangene Entscheid des Strafgerichts anschliessend wegen der Zugrundelegung des (allenfalls falschen) Rechts als Ordre-public-widrig erweist, kann und muss separat geprüft werden (und wurde vorliegend verneint); allein schon die Inanspruchnahme des Strafgerichts kann keinen Verstoss gegen den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben darstellen.

E. 7

Der Beschwerdeführer bringt weiterhin vor, es würde sich vorliegend bei der Verpflichtung zur Zahlung einer provisorischen um eine einstweilige Massnahme handeln, welche nicht von einem in der Hauptsache zuständigen Gericht ausgesprochen worden sei und welche die Rückzahlung des zugesprochenen Betrags nicht gewährleiste und sich nicht auf Vermögensgegenstände im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts beschränke. Nach der Rechtsprechung des EuGH könne eine solche Entscheidung in einem anderen LugÜ-Staat nicht vollstreckbar erklärt werden. Mit dieser Ansicht geht der Beschwerdeführer jedoch offensichtlich fehl, dies aus den folgenden Gründen: In dem vom Beschwerdeführer angeführten Entscheid des EuGH (Urteil des EuGH C-99/96 vom 27. April 1999) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, „dass ein die vorläufige Erbringung einer vertraglichen Gegenleistung anordnendes Urteil, das [...] von einem nach dem Übereinkommen für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständigen Gericht erlassen worden ist, nur dann eine einstweilige Massnahme ist, die nach Art. 24 des Übereinkommens erlassen werden kann, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner für den Fall, dass der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiegt, gewährleistet ist und die angeordnete Massnahme nur bestimmte Vermögensgegenstände des Antragsgegners betrifft, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich

Seite 23 — 27 des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müssten“ (Urteil des EuGH C-99/96 vom 27. April 1999, Rz. 43). Der europäische Gerichtshof begründet dabei die Nicht-Anerkennung eines solchen Urteils nicht mit dem Vorliegen eines Aner-

kennungsverweigerungsgrundes, sondern mit der Überlegung, es liege in einem solchen Fall gar keine nach dem LugÜ überhaupt anerkenbare Entscheidung vor. Die obige Rechtsprechung des EuGH gilt aber nur in solchen Fällen, in welchen das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit einzig aus Art. 24 aLugÜ ableitet, sich der Entscheid der Sache nach jedoch gar nicht als einstweilige Massnahme, sondern vielmehr als Endentscheid erweist. Der EuGH hat erwogen, in solchen Fällen erscheine es als Umgehung der Zuständigkeitsnormen, wenn das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit einzig aus Art. 24 aLugÜ herleite. Vorliegend muss jedoch festgehalten werden, dass das italienische Strafgericht mit der Anhebung des Strafverfahrens und der Beurteilung der Zivilsache anlässlich desselben seine Zuständigkeit in der Hauptsache offensichtlich aus Art. 5 Ziff. 4 aLugÜ abgeleitet hat, weshalb Art. 24 aLugÜ vorliegend zur Begründung einer Zuständigkeit ohnehin nicht relevant ist (Urteil des EuGH C-99/96 vom 27. April 1999, Rz. 40), da das in der Hauptsache zuständige Gericht auch zum Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig ist (vgl. zum provvisoriale auch PKG 2005, Nr. 12).

E. 8

Der Beschwerdeführer legt dar, das mittlerweile ergangene Urteil des Kreisgerichts Ljubljana, Slowenien, vom 25. Oktober 2012, stehe einer Anerkennung und Vollstreckung des Urteils des Tribunale Ordinario di Trieste vom 22. Juli 2009 entgegen. Dieses sei nämlich mit der italienischen Entscheidung unvereinbar. Im slowenischen Verfahren seien zwar nicht die gleichen Parteien aufgetreten, wie im italienischen Verfahren, da das slowenische Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und dem slowenischen Versicherungsverband geführt worden sei. Für die Anwendung von Art. 34 LugÜ genüge es jedoch, wenn Interessenidentität vorliege, eine formelle Parteiidentität sei nicht gefordert. Zudem spiele die zeitliche Priorität, welche üblicherweise ausschlaggebend darüber ist, welches von sich widersprechenden Urteilen verschiedener Vertragsstaaten anerkannt werden muss, vorliegend keine Rolle, da es sich um einen Endentscheid handle, welcher im Widerspruch zu einer vorläufigen Massnahme stehe. In einem solchen Fall gehe der Endentscheid aber unabhängig von der zeitlichen Priorität einem Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme vor. Der Beschwerdeführer begründet diese Auffassung mit einem Verweis auf die Lehre (Domej / Oberhammer, a.a.O., Art. 34, N 55), wo diese Frage jedoch mehrheitlich offen gelassen respektive gar nicht thematisiert wird (Schuler, BSK-LugÜ, Art. 34, N 58 ff.; Walther, a.a.O., Art. 34, N

Seite 24 — 27 87 f.; Walter / Domej, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, Bern 2012, §

E. 10

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sich die vom Beschwerdeführer behaupteten Verweigerungsgründe, welche einer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Entscheids des Tribunale Ordinario di Trieste vom 22. Juli 2009 entgegenstehen würden, als nicht begründet erwiesen haben. Des Weiteren sind keine anderen Anerkennungsverweigerungsgründe nach Art. 27 und 28 aLugÜ ersichtlich und hat der Beschwerdeführer keine Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG, wonach die Schuld getilgt oder gestundet sei, vorgebracht und mit Urkunden belegt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen und der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters SchKG am Bezirksgericht Plessur vom 21. November 2012 zu bestätigen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Seite 26 — 27 (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 750.- festgelegt. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin sodann für die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Der Vertreter der Beschwerdegegnerin hat keine Honorarnote eingereicht (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich im Parallelverfahren KSK 12 98 in etwa dieselben Rechtsfragen stellen und auch dort eine Entschädigung zu sprechen ist, erscheint aufgrund des Aufwandes des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin (Beschwerdeantwort von vier Seiten) eine Entschädigung in Höhe von CHF 500.- (inkl. MwSt. und Spesen) angemessen.

Seite 27 — 27 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.